

Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung in Kindertagespflege vom 26.07.2022

Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl S. 448), in seiner Sitzung am 22.07.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen, außer in Kindertagesstätten, geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ab Antragseingang ist, dass die Geeignetheit der

Tagespflegeperson festgestellt ist **und**

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Sind die Eltern arbeitssuchend, bedarf es einer einzelfallbezogenen Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Mainz-Bingen über Umfang der Betreuung.

Für Kinder zwischen dem vollendeten 1. und vollendeten 3. Lebensjahr entfallen, bei Geeignetheit der Tagespflegeperson, die Anspruchsvoraussetzungen, die unter § 2, Abs.1, 1. + 2. aufgeführt sind.

Das Kreisjugendamt Mainz-Bingen ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Gewährung der laufenden Geldleistung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung. Hierbei wird bei der Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Regel ein Betreuungsumfang von 7 Stunden am Tag zugrunde gelegt.

(2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Für Kinder im Alter **ab drei** Jahren bis zum Schuleintritt geht die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Kindertagespflege vor. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht

abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Ausnahmen von dieser Einschränkung sind im begründeten Einzelfall möglich.

- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Das Kreisjugendamt Mainz-Bingen prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und gegebenenfalls durch Überprüfung der Räumlichkeiten und auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der nach § 23 Abs. 2 SGB VIII notwendigen Sachkompetenz ist eine kontinuierliche, fachspezifische Weiterbildung der Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden, jeweils innerhalb von zwei Kalenderjahren erforderlich und dem Kreisjugendamt Mainz-Bingen nachzuweisen. Werden die erforderlichen Unterrichtsstunden nicht nachgewiesen, wird die Gesamtförderleistung um 20 % gekürzt, bis die Fortbildungspflicht komplett erfüllt und nachgewiesen ist.

§ 3 Die laufende Geldleistung in Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (§ 4),
 - b) die pauschale Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 5),
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 7),
 - d) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 8),
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 9).
- (2) Über die tatsächlich geleistete Betreuung und ggf. die Krankheitstage des Kindes (entsprechend § 4 a dieser Satzung) ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden; bei wiederholt später eingereichten Nachweisen kann die Auszahlung der laufenden Geldleistung ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 4 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung bestimmt sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, ggf. nach den Krankheitstagen (entsprechend § 4 a dieser Satzung), der Eingewöhnungszeit (entsprechend § 4 b dieser Satzung), den außergewöhnlichen Betreuungszeiten (entsprechend § 4 Abs. 4 dieser Satzung) und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Die Höhe des Betrages ist im Einzelnen in der Tabelle in Anlage 2 dieser Satzung als deren Bestandteil geregelt. Die Höhe des Betrages dynamisiert sich erstmalig im Jahr 2024 entsprechend der Anpassung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Zur leistungsgerechten Bestimmung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung ist zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Betreuungszeiten gemäß Absatz 4 zu unterscheiden. Bei einem vom Kreisjugendamt Mainz-Bingen festgestellten besonderen individuellen Förderbedarf des Kindes können die in Anlage 2 genannten Beträge um 50% erhöht werden. Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.
- (2) In Ausnahmefällen, bei denen ein dringender Betreuungsbedarf vorliegt und keine, im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII qualifizierte Pflegeperson zur Verfügung steht, kann die Betreuung auch durch eine noch nicht qualifizierte Pflegeperson erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung einer laufenden Geldleistung ist in diesem Fall, dass keine Gründe einer Eignung entgegenstehen und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege unverzüglich durch qualifizierte

Lehrgänge oder auf andere Weise nachgewiesen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird eine eingeschränkte Pflegeerlaubnis erteilt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird gemäß der Tabelle in Anlage 2 dieser Satzung gesondert geregelt.

- (3) Maximal wird ein Betreuungsumfang von 160 Betreuungsstunden je Kind und Monat gewährt. Im begründeten Ausnahmefall kann dieser angemessen erhöht werden. Hierüber bedarf es einer vorherigen, besonderen Genehmigung durch das Kreisjugendamt Mainz-Bingen.
- (4) Gewöhnliche Betreuungszeiten sind montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr. Bei einer Betreuung zu außergewöhnlichen Betreuungszeiten ist der Bedarf durch das Kreisjugendamt Mainz-Bingen im Einzelfall vor Beginn der Betreuung festzustellen und als angemessen zu bewilligen. Außergewöhnliche Betreuungszeiten sind Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sowie ergänzende Betreuungszeiten von 06:00 Uhr bis 6:59 Uhr und von 17:01 Uhr bis 20:00 Uhr und Betreuung mit Übernachtung in der Zeit von 20:01 Uhr bis 5:59 Uhr.
Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson (Übernachtung), gilt folgende Regelung:
Die Zeit von 20 bis 6 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 % anerkannt. Außergewöhnliche Betreuungszeiten werden gemäß der Tabelle in Anlage 2 dieser Satzung gesondert vergütet.
- (5) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern in einem Anstellungsverhältnis mit diesen sind, gilt § 6 ergänzend und geht den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung vor, soweit dort Abweichendes geregelt wird. Für Tagespflegepersonen, welche die Betreuung in Räumen Dritter ausüben und in einem Anstellungsverhältnis stehen, gilt § 10 ergänzend und geht den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung vor, soweit dort Abweichendes geregelt wird.
- (6) Schließt sich eine tätige Tagespflegeperson mit einer oder mehreren geeigneten Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zu einem vom Kreisjugendamt Mainz-Bingen genehmigten Vertretungsverband zusammen, erhält diese hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Wird eine Tagespflegeperson im Rahmen solch eines Verbundes als Vertretung für eine andere tätig, erhält sie für jeden Betreuungstag bis zu einer Obergrenze von 15 Tagen im Kalenderjahr eine zusätzliche Vergütung von 15 € pro Vertretungstag. Auch sonstige individuelle Vertretungsmodelle können im Einzelfall zusätzlich vergütet werden. Über den Umfang entscheidet das Kreisjugendamt Mainz-Bingen im Einzelfall. Jedes Vertretungsmodell bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Kreisjugendamt Mainz-Bingen.

§ 4 a Pauschale im Krankheitsfall des Kindes

- (1) Findet die Betreuung des Kindes wegen dessen Erkrankung nicht statt, erhält die Tagespflegeperson anstelle der laufenden Geldleistung eine Pauschale. Diese Regelung ist auf einen Krankheitstag je Kalendermonat begrenzt. Wird ein Krankheitstag in einem Kalendermonat nicht in Anspruch genommen, so kann dieser auf den folgenden Kalendermonat oder auf die folgenden Kalendermonate derart übertragen werden, dass die für die Zahlung der Pauschale bis zu 12 berücksichtigungsfähige Krankheitstage je Kalenderjahr angesammelt werden können.
- (2) Die Pauschale beträgt 40,00 € für eine an dem entsprechenden Tag laut Antrag übliche Betreuungszeit von ab fünf Stunden oder 20,00 € für eine an dem entsprechenden Tag laut Antrag übliche Betreuungszeit von unter fünf Stunden.
- (3) Die Eingewöhnungszeit gemäß § 4 b dieser Satzung sowie die Betreuung durch Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 b Die Gesamtförderleistung während der Eingewöhnungszeit

- (1) Für Kinder im Alter unter 3 Jahren wird in der Eingewöhnungszeit für 4 Wochen ab dem ersten Betreuungstag die Gesamtförderleistung für die Betreuung zu gewöhnlichen Zeiten (ohne Zuschläge für Sonderzeiten) im Umfang der beantragten täglichen Betreuungszeit, mindestens aber der tatsächlichen Betreuungszeit, gezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Fortbildung zum Thema „Eingewöhnung“ nach dem 01.01.2021.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung zur Eingewöhnungszeit sind Betreuungen, die von Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern geleistet werden.

§ 5 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gelten insbesondere:
 - a) Verpflegungskosten
 - b) Verbrauchskosten (anteilig Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.)
 - c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf
 - d) Kosten für Ausstattungsgegenstände
 - e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung
- (2) Für den Sachaufwand wird der Tagespflegeperson eine Pauschale von 1,88 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Die Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6 Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern

- (1) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern in einem Angestelltenverhältnis mit diesen sind, wird für das erste betreute Kind eine Gesamtförderleistung gemäß der Tabelle in Anlage 2 dieser Satzung gewährt. Für jedes weitere betreute Kind wird ein Zuschlag gemäß der Tabelle in Anlage 2 dieser Satzung gewährt. Eine gesonderte Erstattung des Sachaufwandes entfällt.

§ 7 Unfallversicherung

- (1) Erhält die Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres Geldleistungen gemäß § 3 dieser Satzung, so bekommt sie den Jahresbeitrag für ihre entsprechende gesetzliche Unfallversicherung für dieses Kalenderjahr gegen Vorlage des Beitragsbescheides erstattet.
- (2) Entsprechende gesetzliche Unfallversicherungen im Sinne von Abs. 1 sind die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und die Landesunfallkasse.

§ 8 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson erhält eine Erstattung von 50 % einer nachgewiesenen, vom Versicherungsträger festgesetzten, angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Geldleistungen gemäß § 3 dieser Satzung erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die aus den Einnahmen der Kindertagespflege erzielt werden.

Tagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.

Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt.

Sofern eine Tagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen hat, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 9 Kranken - und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson erhält eine Erstattung von 50 % einer nachgewiesenen, vom Versicherungsträger festgesetzten Aufwendung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII und § 3 dieser Satzung erhält. Dies gilt auch, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz mit Krankentagegeld gewählt wird.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die aus den Einnahmen der Kindertagespflege erzielt werden. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

§ 10 Anstellungsverhältnis

Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in Räumen Dritter und für diesen zuzurechnende Kinder aus, wird eine Gesamtförderleistung einschließlich angemessener Erstattung von Renten- Kranken- und Unfall- Versicherungsbeiträgen gemäß der Tabelle in Anlage 2 dieser Satzung gewährt.

§ 11 Bonusregelung für eine regelmäßige Weiterbildung

- (1) Nimmt eine tätige Tagespflegeperson an von dem Kreisjugendamt Mainz-Bingen als geeignet anerkannten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden innerhalb von zwei Kalenderjahren nachweislich teil, erhält sie auf Antrag einen Bonus von einmalig 120 €. Voraussetzung ist die Vorlage eines Teilnehmernachweises durch den Weiterbildungsträger. Der Antrag ist bis Ende Dezember der jeweiligen zwei Kalenderjahre zu stellen.
- (2) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Bonus kann jede tätige Tagespflegeperson ein Fortbildungszertifikat erwerben und einen zusätzlichen Bonus von pauschal 150 € beantragen. Das Zertifikat erhält jede tätige Tagespflegeperson, wenn sie Fortbildungen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 3-6 Jahren mit mindestens 120 Unterrichtsstunden erfolgreich mit Teilnahmebescheinigung abgeschlossen hat.
Das Zertifikat kann frühestens nach Ablauf von 3 zusammenhängenden Kalenderjahren, ab dem Folgejahr der Qualifizierung erteilt bzw. neu erteilt werden.

§ 12 Kostenbeitrag

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das die laufende Geldleistung in Kindertagespflege gewährt wird, werden nach Maßgabe dieser Bestimmung als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrages ist im Einzelnen in der Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil geregelt.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrages dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich nach.

Zugrunde gelegt wird das monatliche Einkommen der Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind

regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung, bei schwankendem Einkommen der letzten sechs Monate. Einmalige Einkünfte wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt.

Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von höchstens 3 % des Nettoeinkommens Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abgesetzt werden (bereinigtes Nettoeinkommen).

Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird die höchste Stufe des Elternbeitrages festgesetzt.

- (3) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten, bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Kreisjugendamt Mainz-Bingen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Kreisjugendamt Mainz-Bingen ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Kreisjugendamt Mainz-Bingen überprüft werden
- (5) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet (siehe § 4 Abs. 4 dieser Satzung).
- (6) Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (7) Für 2-jährige Kinder ist der Besuch einer Kindertagespflegestelle für den Umfang von 160 Stunden im Monat beitragsfrei.
Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat und endet am Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 22.05.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenbeitrag (siehe § 12 dieser Satzung)

Gruppe	Einkommen von weniger als /bis			
		Grenze	1 Kind	2 Kinder
1	1500 €	-	-	-
2	1800 €	0,63 €	0,47 €	0,31 €
3	2200 €	1,03 €	0,78 €	0,52 €
4	2600 €	1,41 €	1,06 €	0,71 €
5	3000 €	1,84 €	1,38 €	0,93 €
6	3400 €	2,22 €	1,66 €	1,11 €
7	3800 €	2,63 €	1,97 €	1,31 €
8	4200 €	2,88 €	2,16 €	1,44 €
9	Höchstbeitrag	3,13 €	2,34 €	1,56 €

Anlage 2

Gesamtförderleistung pro Stunde und Kind zu gewöhnlichen Zeiten (siehe § 4 Abs.1 dieser Satzung)

	Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung	Sachaufwand	Gesamtförderleistung
Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	4,42 €	1,88 €	6,30 €
Tagespflegepersonen mit eingeschränkter Pflegeerlaubnis	3,72€	1,88 €	5,60 €
Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern mit Qualifizierung*			7,70 €***
Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern mit Grundeignung**			6,70 €***
Angestellte Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis in 3.Räumen für die Betreuung von Kindern der Beschäftigten des Anstellungsträgers.			4,50 €

- * Qualifiziert im Sinne der Satzung sind Tagespflegepersonen mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs in Anlehnung an das QHB des DJI mit mindestens 210 Unterrichtsstunden.
- ** Personen mit Grundeignung erfüllen sämtliche Eignungsvoraussetzungen nach § 23 SGB VIII und nehmen an einem Qualifizierungskurs in Anlehnung an das QHB des DJI mit mindestens 210 Unterrichtsstunden teil.
- *** Für jedes weitere im Haushalt betreute Kind wird 1,00 € für die geleistete Betreuungsstunde gewährt.

Betreuungen zu Sonderzeiten (siehe § 4 Abs.4 dieser Satzung)

Ergänzende Betreuungszeiten (6.00- 7.00 Uhr, 17.00-20.00 Uhr)	Zuschlag von 1,30 €/Stunde
Wochenende, Feiertage	Zuschlag von 2,30 € / Stunde
Übernachtung (20.00-6.00 Uhr)	Pro Nacht: Pauschale von 5 €